

Konzeption

zur Ausbildung von Chorleiter:innen im Laienmusizieren (C2) als Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung

1. Grundsätze

1.1. Trägerschaft

Träger der Ausbildung ist der Landesmusikrat Sachsen-Anhalt. Die inhaltliche Durchführung erfolgt durch die Landesmusikakademie Sachsen-Anhalt oder andere geeignete Einrichtungen.

1.2. Ziel

Ziel der Ausbildung ist die Qualifikation zur Chorleitung mit C2-Abschluss. Die erfolgreiche Teilnahme befähigt dazu, selbständig vorbereitete Chorsätze einzustudieren und zu dirigieren.

1.3. Zulassungsvoraussetzungen

An der Ausbildung können alle Chorsänger:innen und Chorleiter:innen teilnehmen, die die Prüfung für Chorleitung C1 des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt erfolgreich abgelegt haben oder über einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis eines anderen Bundeslandes verfügen. Kann ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden, ist eine Eignungsprüfung gemäß Prüfungsordnung abzulegen.

2. Struktur des Lehrganges

2.1. Kursphasen

Der Kurs umfasst i.d.R. vier Präsenzphasen (Wochenenden) sowie Stimmbildung (Einzelunterricht oder in Kleingruppe) in Wohnortnähe (ggf. per Online-Unterricht), Online-Unterricht und Selbststudium. Bei entsprechender (beruflicher) Vorerfahrung kann in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung eine Verkürzung einzelner Bestandteile vereinbart werden. An Schulen, die eine Chorleiterausbildung für Schüler anbieten, können andere Formen des Lehrgangs gewählt werden, sofern Inhalte und Umfang dieser Konzeption entsprechen. Es ist Unterricht in folgenden Fächern vorgesehen:

Grundlagen des Chordirigierens

Grundlagen der Chorpraxis und Probenmethodik

Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung

Grundlagen der Gehörbildung, des Tonsatzes und der Harmonielehre

Grundlagen der Stil- und Literaturkunde

2.2. Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Kursphasen

Fach / Kursphase	1	2	3	4	wohn- ortnah	online	Selbst- studium	(Erteilte) Stunden
Dirigieren, Chorpraxis, Probenmethodik, chorische Stimmbildung	13	13	13	13	0	4	4	60
Sprecherziehung/ Stimmbildung (Einzelunter- richt und Kleingruppe)	1	1	1	1	5	0	0	9
Chorpraktisches Klavier- spiel, Tonsatz, Gehörbildung, Theorie	5	5	5	5	0	6	4	30
Stil- & Literaturkunde / Programmgestaltung	0	0	0	0	0	4	0	4
(erteilte) Stunden*	19	19	19	19	5	14	8	103

* eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

2.3. Praxisphasen

Praxisphasen finden im jeweiligen Chor, in dem die/der Teilnehmer:in mitwirkt bzw. den sie/er leitet, statt. Es liegt in der Verantwortung des Kursteilnehmenden, praktische Erfahrungen im eigenen Chor zu sammeln oder sich dafür einen Chor zu suchen. Die in den Kursphasen erworbenen Fertigkeiten sollen bei Stimm-, Register- und Gesamtproben selbständig in der Praxis eingesetzt werden. Es wird empfohlen, mindestens 10 selbständig angeleitete Teile von Chorproben durchzuführen. Diese Probeneinheiten können während der Präsenzphasen mit den Dozent:innen vorbereitet werden.

2.4. Abschluss des C2–Lehrganges

Nach Absolvieren der Inhalte des Lehrganges kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Die Einzelheiten der Prüfung werden durch die Prüfungsordnung (Anlage) geregelt.

3. Unterrichtsschwerpunkte — Inhalte der Chorleiter:innenausbildung C2

3.1. Dirigieren, Chorpraxis und Probenmethodik, Chorische Stimmbildung

sicheres Beherrschen aller gebräuchlichen Schlagfiguren sowie Vorbereitungs- und Abschlussbewegungen, Unterteilungen und Zusammenfassungen

Dirigieren von Fermaten

Interpretierendes Dirigat von Chorsätzen oder Werken unter Einbeziehung wesentlicher Interpretationsebenen (Phrasierung, Artikulation, Dynamik, Agogik)

3.2. Chorpraxis und Probenmethodik

selbständige Einstudierung und Leitung von mindestens dreistimmigen Chorwerken unter Beachtung methodischer, stimmbildnerischer und sprecherzieherischer Aspekte

sicherer Umgang mit stilistischen und satztechnischen Besonderheiten

Entwicklung und Umsetzung von künstlerischen Interpretationen

3.3. Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung

eigenständiges Umsetzen erlernter Übungen in einem chorischen Einsingen entsprechend vorgegebenen Aufgabenstellungen

Entwickeln des analytischen Hörens zum Erkennen von stimmlichen Fehlfunktionen und Lautbildungsfehlern bei Chorsänger:innen

bewusstes Anwenden stimmlicher und sprecherzieherischer Hilfen in der Chorarbeit

Arbeiten an der eigenen stimmlichen Disposition

3.4. Gehörbildung

sicheres Erkennen und stimmliches Reproduzieren von Intervallen, Skalen und Akkorden einschl. ihrer Umstellungen (Anstimmen von vierstimmigen Akkorden aus Chorpartituren)

ein- bis zweistimmige Melodiediktate

Prima-Vista-Singen

3.5. Tonsatz und Harmonielehre

Kenntnis der Harmoniefunkt. bis zu erweiterten Kadenzten und diatonischen Modulationen

Arrangieren eines vierstimmigen Chorsatzes a cappella ausgehend von einer Melodie

Chorpraktisches Klavierspiel (Partiturspiel)

Spielen einfacher zwei- und dreistimmiger Chorpartituren in getrennten Systemen

Leichte Begleitmuster in verschiedenen Stilistiken

leichtes Prima-Vista-Spiel

3.6. Literatur- und Stilkunde, Programmgestaltung (Dramaturgie)

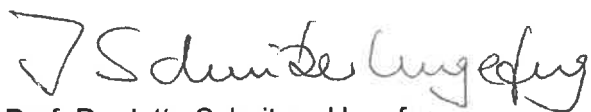
stilistische und formenkundliche Entwicklungen der Chormusik

Quellen für Chorliteratur unterschiedlicher Genres und Besetzungen

Entwurf eines Konzertprogramms

4. **Schlussbestimmung**
Die Konzeption tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Halle, 21. August 2025



Prof. Dr. Jutta Schnitzer-Ungefug

Präsidentin
des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt



Peter Grunwald

Vorsitzender des Landesaus-
schusses Chorarbeit

Prüfungsordnung

für den Nachweis der Eignung und Befähigung zur/zum Chorleiter:in im Laienmusizieren als Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung

§ 1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfungen ist es, die Ausbildung zur/zum Chorleiter:in aufzunehmen (Eignungsprüfung) oder abzuschließen (Abschlussprüfung) und die fachliche Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Chorleiter:in nachzuweisen.

§ 2 Prüfungskommissionen

Der Landesausschuss Chorarbeit beim Landesmusikrat beruft für die Teilprüfungen Kommissionen ein, wobei immer die Anzahl von mindestens zwei Prüfer:innen (Kollegialprüfung) zu gewährleisten ist. Der Landesausschuss legt den/die Vorsitzende:n fest. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende:n.

§ 3 Eignungsprüfung

Diese Prüfung ist für alle Personen, die über keinen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der C1-Prüfung verfügen, obligatorisch. Diese Prüfung umfasst folgende Fächer mit nachstehenden inhaltlichen Anforderungen und Prüfungsdauern:

Fach	Inhalt	Dauer
Chordirigieren und Stimmbildung	das Anwenden von Dispositionsübungen und Einsingübungen (während eines ca. 5-minütigen Einsingens) das Einstudieren eines Kanons oder eines einfachen homophonen (Teiles eines) Chorsatzes das im Ausdruck differenzierte Dirigieren eines vorstudierten, mindestens dreistimmigen Chorsatzes.	15'
Gehörbildung	Notieren einer vorgespielten oder vorgesungenen einstimmigen rhythmisierten diatonischen Melodie Erkennen und Singen von Intervallen	10'
Tonsatz und Harmonielehre	Nachweis der Kenntnisse von Tonleitern, Akkorden und ihren Umstellungen im Quintenzirkel in kurzer schriftlicher Klausur Spielen einfacher Kadenzen (T-S-D-T) auf Zuruf in Tonarten mit max. 2 Vorzeichen	20'

Das Ergebnis wird mit einem Testat bestätigt.

§ 4 Abschlussprüfung

Für die Zulassung zur Prüfung gelten folgende Bedingungen:

- Nachweis (Testat, schriftliche Bestätigung durch Chorleitung, Bestätigung der Modulteilnahme bei Studierenden) über Erfahrung als Chorsänger:in innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor Anmeldung zur Prüfung
- Nachweis über erfolgreiches Ablegen der Prüfung C1 für Chorleiter:innen von Laienchören des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt oder einer Aufnahmeprüfung für den C2-Lehrgang und Teilnahme an der Ausbildung C2 des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt gemäß der obenstehenden Konzeption

§ 5 Durchführung der Prüfung

1. Die Abschlussprüfung beinhaltet sowohl chorpraktische als auch schriftlich abzulegende Klausurteile.

Chorpraktische Prüfung: Chordirigieren und Probenmethodik, chorpraktisches Klavierspiel, chorische Stimmbildung und Grundlagen der Sprecherziehung	30 Minuten
Gehörbildung mündlich	10 Minuten
Tonsatz und Harmonielehre, Gehörbildung Klausur	50 Minuten
Reflexionsgespräch	10 Minuten
Prüfungsdauer gesamt:	100 Minuten

2. Die Prüfung wird mit einem Reflexionsgespräch beendet, das in das Gesamtprädikat einfließt.

§ 5 Inhalte der Prüfung

1. Praktische Prüfung

1.1. Chorpraktische Prüfung:

Chordirigieren und Probenmethodik, chorische Stimmbildung und Grundlagen der Sprecherziehung

- 1.1.1. Die/Der zu Prüfende arbeitet allein und selbständig mit einem aus den Präsenzphasen bereits bekannten Chor.

- 1.1.2. Dieser Prüfungsteil umfasst die Einstudierung eines Kanons und eines mindestens 3-stimmigen Chorsatzes für gemischten Chor a cappella unter Einbeziehung der chorpraktischen Stimmbildung, der Grundlagen der Sprecherziehung sowie Stimmphysiologie und Berücksichtigung pädagogischer Aspekte, sowie ein im Ausdruck differenziertes Dirigat eines voreinstudierten einfachen vierstimmigen Chorsatzes.

- 1.1.3. Gehörbildung mündlich:

Geprüft wird das sichere Erkennen, Bestimmen und ggf. stimmliche Reproduzieren von Intervallen, Skalen und Akkorden inkl. ihrer Umstellungen und komplementären Ergänzungen sowie die Fähigkeit des Prima-vista-Singens.

- 1.1.4. Tonsatz und Harmonielehre schriftlich:

Geprüft wird ohne Zuhilfenahme eines Instrumentes durch den Prüfling das Erkennen, Bestimmen und Notieren von Drei- und Vierklängen mit ihren Umkehrungen, die Notation von diktierten Rhythmenfolgen und ein- bis zweistimmigen Melodien, die Kenntnis und das Bestimmen der Harmoniefunktionen (bis zu erweiterten Kadenz) und deren Bezeichnungen

- 1.1.5. Reflexionsgespräch

Reflexion des chorpraktischen Prüfungsteils (1.1) durch den Prüfling

Geprüft wird außerdem das Grundwissen über Epocheneinteilungen und stilistische und formenkundliche Zuordnungen sowie Möglichkeiten eines dramaturgischen Konzertaufbaus.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Grundsätze

- 1.1. Die Leistungen der/des zu Prüfende:n werden durch jede/n Prüfer:in wie folgt bewertet:

hervorragende Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt

mit der Note 1 = „sehr gut“

überdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt	mit der Note 2 = „gut“
durchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt	mit der Note 3 = „befriedigend“
noch ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt	mit der Note 4 = „ausreichend“
wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt	mit der Note 5 = „ungenügend“

- 1.2. Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen durch die Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt. Die Teilwertung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

„mit sehr gutem Erfolg bestanden“	(1,0 - 1,4)
„mit gutem Erfolg bestanden“	(1,5 - 2,4)
„mit Erfolg bestanden“	(2,5 - 3,4)
„bestanden“	(3,5 - 4,4)
„nicht bestanden“	(4,5 und mehr)

2. Festsetzung der Einzelnoten

- 2.1. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind der/dem Kandidaten:in vor der Festsetzung der Gesamtbewertung vom Prüfungsvorsitzenden mitzuteilen.

- 2.2. Die/Der Geprüfte hat das Recht, in die bewerteten schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen. Darin sind die von der/dem Prüfer:in festgestellten Fehler zu kennzeichnen.

3. Beschlussfassung über das Bestehen der Prüfung

- 3.1. Die Prüfung hat bestanden, wer in jeder der Teilprüfungen mindestens das Prädikat „bestanden“ erreicht hat.

- 3.2. Die Gesamtbewertung wird aus dem Verhältnisdurchschnitt der Teilprüfungen nach den in 3.3. angeführten Gewichtungen ermittelt.

- 3.3. Die Teilprüfungsergebnisse fließen mit folgenden Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein:
Praktische Prüfung in den Teilen nach § 5, 1.1. zweifach, alle übrigen Prüfungsteile nach § 5, 1.2. je einfach.

- 4 Die Gesamtbewertung einer bestandenen Prüfung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

„mit sehr gutem Erfolg bestanden“	(1,0 - 1,4)
„mit gutem Erfolg bestanden“	(1,5 - 2,4)
„mit Erfolg bestanden“	(2,5 - 3,4)
„bestanden“	(3,5 - 4,4)
„teilgenommen“	(4,5 und mehr)

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Jeder Bewerber hat das Recht, jede Teilprüfung, die er nicht bestanden hat, einmal, in begründeten Ausnahmen zweimal zu wiederholen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Landesausschuss Chorarbeit auf Antrag des Bewerbers.

§ 8 Erkrankung, Rücktritt von der Prüfung, Täuschung

1. Wer durch Krankheit oder sonstige zwingende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung ganz oder teilweise verhindert ist, hat dies durch ärztliches Attest oder andere Nachweise zu belegen.
2. Muss aus den genannten Gründen eine bereits begonnene Prüfung abgebrochen werden,

so befindet der Landesausschuss auf Antrag des Kandidaten:in darüber, ob die bereits abgelegten Prüfungsteile auf die folgende Prüfung angerechnet werden.

3. Kandidaten:innen, die ohne zwingende Gründe an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen, erhalten jeweils die Note 5 („ungenügend“).
4. Versucht ein/e Kandidaten:in, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist diese Prüfung mit der Note 5 („ungenügend“) zu bewerten.

§ 9 Prüfungsprotokoll und Zeugnis

1. Im Prüfungsprotokoll wird dokumentiert:
 - der Name der/des zu Prüfende:n
 - die Angaben zur Prüfungsabnahme (Ort, Tag, Dauer, Inhalt der Prüfung)
 - die Namen der/des Prüfer:in
 - die Ergebnisse der Prüfungsteile
 - das Gesamtergebnis der Prüfung
2. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
3. Die protokollierten Beschlüsse der Prüfungskommission sind verbindlich.
4. Wer die Prüfung abgelegt hat, erhält ein Zeugnis, das das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, das erreichte Gesamtprädikat und die erzielten Ergebnisse in den einzelnen Fächern aufführt. Das Zeugnis ist von dem/der Präsident:in des Landesmusikrates und dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 10 Anfechtung des Prüfungsergebnisses, Widerspruchsfrist

1. Anfechtungen des Prüfungsergebnisses sind nur dann möglich, wenn bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses offensichtlich Irrtümer unterlaufen sind und/oder formale Fehler vorliegen.
2. Anfechtungen sind nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung möglich. Sie sind dem/der Vorsitzenden des Landesausschusses Chorarbeit schriftlich und mit eingehender Begründung vorzulegen.
3. Der/Die Vorsitzende des Landesausschusses berät mit den Mitgliedern des Ausschusses über die Anfechtungen und überprüft die Einwendungen. Ergeben sich stichhaltige Gründe, ist die Gesamtbewertung zu korrigieren. Anderenfalls ist dem/der die Gesamtbewertung anfechtenden Kandidat:in durch den/der Vorsitzenden der Sachverhalt zu erläutern und die Richtigkeit der Feststellung des Prüfungsergebnisses zu bestätigen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 11 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen und veröffentlicht: 18.05.2000

Geändert durch den Landesausschuss Chorarbeit: 21.08.2025

Veröffentlicht auf der Internetseite des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt.

Halle, 21. August 2025



Prof. Dr. Jutta Schnitzer-Ungefug

Präsidentin
des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt



Peter Grunwald

Vorsitzender des Landesausschusses Chorarbeit